

und des Werktätigen die Triftigkeit der Gründe, die den Betrieb veranlassen, dem gefährdeten Werktätigen den Abschluß eines Aufhebungsvertrages anzutragen und die Möglichkeit seines weiteren Verbleibs und seiner weiteren Erziehung im Betrieb gründlich prüfen;

b) bei einer vom Betrieb ausgehenden Kündigung in einer Leitungssitzung unter Hinzuziehung des verantwortlichen Leiters und des Werktätigen gründlich prüfen, ob die von dem Betrieb für die Kündigung angegebenen Gründe die Kündigung unter Berücksichtigung der dem Betrieb zur Erziehung gefährdeter Werktätiger obliegenden Pflichten rechtfertigen;

c) einer fristlosen Entlassung nur dann ihre Zustimmung geben, wenn die Sicherheit des Betriebes bzw. Angehöriger des Betriebes durch ein weiteres Verbleiben des betreffenden Werktätigen gefährdet wäre.

Der Entscheidung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu b und c soll in der Regel eine kollektive Beratung mit der Gewerkschaftsgruppe, der der Werktätige angehört, vorausgehen, um seine Person besser beurteilen und die Möglichkeit seines weiteren Verbleibens im Betrieb gründlicher prüfen zu können.

8. Kündigt dagegen der kriminell Gefährdete ohne triftigen Grund und bleiben Bemühungen, ihn im Betrieb zu halten, erfolglos, so wirkt die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung darauf hin, daß der Leiter des Betriebes hierüber dem zuständigen Rat Kenntnis gibt.

Ebenso ist der unbegründeten Auflösung von Lehrverträgen vorzubeugen.

9. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen üben die Kontrolle darüber aus, daß — bleiben Erziehungsmaßnahmen (z. B. politisch-moralische Einwirkung durch die Gewerkschaftsgruppe, die Mitgliederversammlung) einschließlich der Beratung vor der Konfliktkommission, ohne Erfolg — der zuständige Rat des Kreises vom Leiter des Betriebes informiert wird und ihm Empfehlungen für die weitere Erziehung unterbreitet werden.

V.

Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß

1. Die Kreisvorstände des FDGB und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen unterstützen das für die Vorbereitung und Wiedereingliederung Straftentlassener verantwortliche staatliche Organ — den Rat des Kreises bzw. der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde — und arbeiten eng mit ihm sowie den Leitern der Betriebe bei der Lösung dieser Aufgaben zusammen.